

Simplicius, R. M. I, 315 behauptet, die Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche betont. Alle presbyteri etc. intitulati waren damals noch presbyteri cardinales, weil jeder titulus, an welchem Geistliche fest angestellt werden konnten, als cardo (Thürangel) erschien, in welchen die presbyteri etc. eingefügt waren. Seit dem 8. Jahrhundert macht sich freilich eine Unterscheidung zwischen presbyteri cardinales und presbyteri plebani oder agrorum geltend, so daß von da an mit der inordination weniger die bauernnde als die Anstellung an der Hauptkirche accentuirt wurde, bis Pius V. den Titel cardinalis denjenigen reservirte, welche mit dem cardo cardinalium, der römischen Kirche, in engster Weise verbunden sind (vgl. d. Art. Cardinal). Immerhin hat sich ein Anklang an den ältern Sprachgebrauch auch jetzt noch erhalten, insofern noch gegenwärtig, wenn schon selten, die Aufnahme jedes einfachen Clerikers in eine fremde Diocese inordination, regelmäßig aber die Befreiung eines Clerikers aus dem bisherigen Diöcesanverbande excoordination genannt wird. Vgl. die bürgerlichen Verhandlungen vor der S. O. C. oder S. C. EE. et RR., welche den Titel Excoordinationes führen, z. B. A. S. S. V, 472, Mühlbauer, Theoriae resolut. s. v. Excoordination.

Näher auf die ganz singuläre Ansicht (erwähnt bei Phillips V, 463) einzugehen, wonach die Incardination zur Bezeichnung der temporären Verwendung solcher Bischöfe, Priester und Diaconen gedient habe, deren Kirchen durch Feindesgewalt zerstört wurden, erscheint überflüssig. [Kreuzwald.]

Incest (Blutschande) heißt der zwischen Blutsverwandten und Verschmägerten gepflogene Verkehr (Gratian. in c. 2, § 4, C. XXXVI, q. 1). Eine incestuöse Verbindung kann nach den Grundsätzen der Kirche nicht als Ehe bestehen, wenn sie nicht durch Dispensation, soweit diese überhaupt möglich und in praxi erreichbar ist, gültig gemacht wird (vgl. d. Art. Verwandtschaft), vielmehr wurde eine solche Verbindung von der Kirche in allen canonischen Blutsverwandtschafts- und Affinitäts-Graden an Laien mit der Excommunication (Clem. c. un. De consang. et affin., 4, 1), an Clerikern überdies mit Entziehung von Amt und Pfründe gestraft. Aber auch die weltlichen Gesetze stellten den Incest von jeher in die Reihe der Verbrechen. Schon das römische Recht erkannte gegen Blutschänder auf körperliche Züchtigung und Deportation oder Exil (fr. 5 Dig. De quæst. 48, 18; Nov. 12, c. 1), und die deutsche Halsgerichtsordnung von 1532 ließ es bei der Strenge der altäusserlichen Gesetze (COC, Art. 117). Heutzutage messen in der Regel die Justizpolizeigerichte die bürgerlichen Strafen zu. Die Kirche zieht diese Verbrechen vor ihr Geheimgericht, wenn nicht die atrocität des Delictes und das gegebene Mergerniß die öffentliche Ausschließung der Sünder gebietet. [Bernaneder.]

Inchofer, Melchior, S. J., geboren 1584 zu Wien, trat zu Rom in die Gesellschaft Jesu

und verwaltete lange Zeit zu Messina das Lehramt der Philosophie, Mathematik und Theologie. Er veröffentlichte in Messina 1629 die Schrift: Epistolae B. Mariae V. ad Messanenses veritas vindicata ac plurimis gravissimorum scriptorum testimoniis et rationibus illustrata (vgl. über diesen Brief, welchen die allerheiligste Jungfrau einer Gesandtschaft der neubekehrten Messanenser übergeben haben soll, Bened. XIV. De beatif. I, 4, p. 2, c. 26, n. 7). Die Incongregation verbot die Schrift, und Inchofer veranstaltete eine corrigirte Ausgabe mit dem Titel De epistola B. M. ad Messanenses coniectatio plurimis rationibus et verosimilibus locuplet, Viterbii 1632. Er begab sich hierauf nach Mailand, um in der Ambrosiana Studien zu machen, und starb daselbst am 28. September 1648. Von seinen übrigen Schriften erlangten die meiste Bedeutung die Annales ecclesiastici Regni Hungariae, von welchen aber nur der erste Band, Rom 1644, erschien. Bemerkenswerth ist ferner seine Schrift wider die Gewohnheit, Castraten zu Sängern zu machen (bei Leo Allatius, Symmiota, Colon. 1653, 393), und die Historia sacrae latinitatis, Messanae 1635. Allein viel mehr als durch alle diese Werke ist Inchofers Name durch das ihm zugeschriebene Buch: Laocii Cornelii Europaei Monarchia Solipsorum, welches zuerst zu Venedig 1645 erschien und nachher in die deutsche, italienische und französische Sprache übersetzt wurde, bekannt geworden. In dieser Schrift wird von der Politik seines Ordens (soli ipsi, d. h. sie denken nur an sich) in einer Weise gefabelt, wie die Gegner der Jesuiten dieselbe sich und Anderen vorzumalen pflegen, und da nun bald nach deren Erscheinen das Gerücht sich verbreitete, Inchofer, ein Jesuit, sei der Verfasser, so fand sie um so mehr Beifall. Anfangs hielt man den erklärten Feind der Jesuiten, Caspar Scioppius, für den Verfasser; der Verdacht wurde jedoch bald, entweder von ihm oder von Anderen, auf Inchofer gewälzt. Der Jansenist Anton Arnauld fand Inchofers Urheberschaft über allen Zweifel erhaben, und Bayle trat blindgläubig ohne jede weitere Untersuchung in Arnaulds Fußstapfen. Allein die bekannten Gesinnungen und Lebensumstände Inchofers erlauben nicht, ihn für den Verfasser dieser Schmähschrift gegen seinen Orden zu halten, und ein ungegründetes, von den Gegnern der Jesuiten ausgeprägtes Gerücht ist noch kein Beweis. Man ist daher, bemerkt Schröckh (Kirchengesch. seit d. Reform. III, 640), in den neueren Zeiten Nicérons Meinung beigetreten, der es sehr wahrscheinlich gemacht hat (Mémoires XXXV, 337; XXXIX, 67), daß Julius Clemens Scotti aus Piacenza, welcher 1645 zu Venedig aus der Gesellschaft Jesu austrat, der Verfasser dieser Schrift sei. Unter seinem eigenen Namen schrieb dieser Scotti bald darauf an Papst Innocenz X. eine andere Schrift, De potestate pontificia in Societatem Jesu (Par., Venet. 1646), zum Behufe einer Reform